

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungsblatt für das Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

46. Jahrgang.

Nr. 48.

Neuenbürg, Sonntag den 25. März

1888.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Samstag & Sonntag — Preis in Neuenbürg vierteljährlich 1 M 10 S, monatlich 40 S; durch die Post bezogen im Bezirk vierteljährlich 1 M 25 S, monatlich 45 S, auswärts vierteljährlich 1 M 45 S — Insertionspreis die Zeile oder deren Raum 10 S.

Amtliches.

Neuenbürg.

Brückensperre.

Die Großenbrücke in Calmbach an der Staatsstraße nach Wildbad wird in der Nacht vom

Mittwoch den 28. bis Donnerstag den 29. März

von abends 6 Uhr bis morgens 6 Uhr für den Verkehr vollständig gesperrt.

Es kann jedoch die alte Straße auf dem rechten Enzufer benützt werden.

Von da an ist die thalauwärts neben der jetzigen Brücke aufgestellte Notbrücke bis auf weiteres zu benützen, das Gesamtgewicht der einzelnen Fuhrwerke darf jedoch nicht mehr als 60 Ztr. betragen.

Neuenbürg/Calw, den 23. März 1888.

R. Oberamt.

Hofmann.

R. Straßenbau-Inspektion.

Stuppel.

Neuenbürg.

Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatz-Reserve und des Landsturms mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse.

Das Reichsmilitärsgesetz bestimmt: § 63. Bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, zur Fahne einberufen und zwar, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend.

§ 64. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkatégorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkatégorie zeitweise zurückgestellt werden. Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften 2 Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaft drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen. Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

Die Kontrolle-Ordnung: § 18. 1) Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, See- und Ersatz-Reserve erster Klasse, welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbands

anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung ausstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Wittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

2) Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission, welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält.

Das Gesetz,

betr. Aenderungen der Wehrpflicht.

§ 6. In Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, für den Fall der Mobilmachung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und der gesamten Landwehr übersteigen.

§ 16. Die für die Mannschaften der Reserve und Landwehr wegen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bzw. Landwehr getroffenen Bestimmungen finden auf die Ersatzreservisten entsprechende Anwendung. Die Zahl der auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten darf in keinem Aushebungsbezirke fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten übersteigen.

§ 29. Die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 des Reichs-Militärsgesetzes vom

2. Mai 1874 bzw. des Gesetzes vom 6. Mai 1880 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Zahl der infolge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

Die qu. Mannschaften, welchen Vorstehendes durch die Schultheißenämter bekannt zu machen ist, haben, wenn sie auf Zurückstellung Anspruch machen, ihre mit den entsprechenden Nachweisen versehenen Gesuche vor Beginn des jährlichen Musterungsgeschäfts durch die Gemeindevorsteher bei dem Oberamt einzureichen.

Den 22. März 1888.

R. Oberamt.

Hofmann.

Neuenbürg.

Bekanntmachung.

Nachstehende für den Gr. Bad. Bezirk Pforzheim erlassene bezirkspolizeiliche Vorschrift betr. das Fahren mit Fahrrädern wird hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Den 23. März 1888.

R. Oberamt.

Hofmann.

Bekanntmachung.

Nr. 9721. Das Fahren mit Fahrrädern betr.

Nachdem die von dem Bezirksrate genehmigte bezirkspolizeiliche Vorschrift über das Fahren mit Fahrrädern von Großh. Herrn Landeskommissar unterm 28. v. M. für vollziehbar erklärt worden ist, bringen wir dieselbe nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter der Landgemeinden werden zugleich beauftragt, in ihren Gemeinden die Vorschrift noch besonders in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift:

Das Fahren mit Fahrrädern betr.

§ 1.

Jeder Radfahrer muß an seinem Fahrrad eine helltönende Glocke, sowie eine Laterne angebracht haben. Außerdem muß jedes Fahrrad mit einer schnell und sicher wirkenden Sperrvorrichtung versehen sein.

§ 2.

Personen, welche sich auf der Fahrbahn befinden, sowie Fuhrwerke (Reiter, Herden), welchen der Radfahrer vorzufahren beabsichtigt, sind bei Annäherung



des Fahrrades rechtzeitig durch ein deutliches Glockensignal aufmerksam zu machen.

§ 3. Durch Ortschaften, an Kreuzungen von Straßen, ebenso beim Einbiegen von einer Straße in die andere, sowie beim Begegnen mit Fuhrwerken, Reitern und Heerden ist langsam zu fahren und dabei mit der Glocke ein Warnungszeichen zu geben.

§ 4. Fahrräder und Fuhrwerke, welche sich begegnen, haben einander so weit rechts auszuweichen, daß das sichere Vorbeifahren ermöglicht wird. Dasselbe gilt beim Begegnen mit Reitern oder Heerden.

§ 5. Nachfahrende Fahrräder haben an langsamer fahrenden Fuhrwerken (Reitern, Heerden) links vorzufahren. Das zu überholende Fuhrwerk (Reiter, Heerde) hat auf das gegebene Signal soweit nach rechts auszuweichen, daß der Radfahrer links vorfahren kann.

§ 6. Mehr als zwei Fahrräder dürfen nicht neben einander fahren. Beim Begegnen mit Fuhrwerken, Reitern und Heerden haben die Radfahrer einzeln an jenen vorbeizufahren.

§ 7. Ist beim Vorüberfahren bezw. Vorfahren ein gefahrloses Passieren nicht gesichert, werden insbesondere Reit-, Zug- und Lasttiere unruhig, so muß der Fahrer unverzüglich absteigen.

§ 8. Jede Handhabung des Fahrrades, welche geeignet ist, Menschen oder fremdes Eigentum zu gefährden oder den Verkehr zu stören, ist verboten.

§ 9. Nach eingetretener Dunkelheit darf der Radfahrer nur mit angezündeter Laterne fahren.

§ 10. Gehwege dürfen mit Fahrrädern nicht befahren werden.

§ 11. Für die Stadt Pforzheim wird noch besonders bestimmt:

Mit den Fahrrädern dürfen die ausschließlich, insbesondere die durch den § 18 der O.P.B. vom 14. Januar 1875 und O.P.B. vom 15. November 1887 für den Fußverkehr bestimmten Wege und Stege, sowie die Karl-Friedrichstraße vom Marktplatz bis zur Ecke der Leopoldstraße, letztere in der Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr überhaupt nicht befahren werden.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen Platz greifen, gemäß § 366¹⁰ R.St.G.B., §§ 120, Ziffer 1 und 2, 121, 122, 123, Ziffer 4 und 5 P.St.G.B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Pforzheim, den 6. März 1888. Großh. Bezirksamt: Dr. Clemm.

Im Anschlusse hieran bringen wir von den das Fahren betreffenden Polizeivorschriften folgende in Erinnerung: 1. Nach § 16 der O.P.B. für die Stadt Pforzheim vom 14. Januar 1875

ist das Fahren und Reiten auf nachbenannten Wegen verboten:

- a) auf dem Nagoldsteg beim Kupferhammer,
- b) auf dem Nagoldsteg beim Lindenplatz,
- c) " " Enzsteg an der Turnhalle,
- d) " " Weg längs des linken Würmufers vom Kupferhammer aufwärts bis zur Gemarkungsgrenze,
- e) auf dem Fußweg durch den Wald vom Kupferhammer gegen Weihenstein zu bis zur Gemarkungsgrenze,
- f) auf dem Gäßchen neben der „Bavaria“ von der östlichen Karl-Friedrichstraße bis zur Pfarrgasse, und endlich
- g) auf dem Lindenplatz.

2. Nach der O.P.B. vom 15. November 1887 ist das Fahren und Reiten auf dem Anlagewege am linken Nagoldufer von den Gesellschaftshäusern an bis an die Pforzheim-Dillsteiner Gemarkungsgrenze verboten.

Neuenbürg.
Die Ortsvorsteher
 derjenigen Gemeinden, in welchen Betriebsfrankenlassen und eingeschriebene Hilfsklassen vorhanden sind, werden wiederholt daran erinnert, daß die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse pro 1887 spätestens bis 1. April d. J. anher einzusenden sind.
 Bei Nichteinhaltung dieses Termins müßten dieselben durch Wartboten abgeholt werden.
 Den 23. März 1888.
 R. Oberamt.
 Hofmann.

Revier Schwann.
Schlagraum-Verkauf.
 Am Montag den 26. März aus Abt. Eselsbach und Sägerriß geschätzt zu 1500 ausgeprägten Wellen, größtenteils zu Streureis geeignet.
 Zusammenkunft zum Vorzeigen morgens 8 Uhr am Rothenbächle bei den Schluchtenwiesen.
 Verkauf um 9 1/2 Uhr bei der Hütte an der Eychmündung.

Revier Calmbach.
Stammholz-Verkauf.
 Am Donnerstag den 5. April vormittags 11 1/2 Uhr kommen auf dem Rathaus dahier zum Verkauf im öffentlichen Ausruf:
 aus der Abt. Schönlinge, Distr. Eiberg:
 139 St. gerepeltetes Langholz I.-IV. Kl. mit 161 Fm.,
 404 " ungerepeltetes Langholz IV. Kl. mit 145 Fm.,
 94 " ungerepeltetes Langholz V. Kl. mit 13 Fm.,
 9 " Sägholz I.-III. Kl. m. 5 Fm.,
 3 " Eichen mit zus. 1 Fm.,
 3 " Buchen mit zus. 1 Fm.,
 aus der Abt. Schmiedsrain Distr. Kälbling:
 349 St. Langholz V. Kl. mit 53 Fm.,
 aus der Abt. Kottannenbusch Distr. Eiberg:
 121 St. Langholz V. Kl. mit 15 Fm.,
 aus der Abt. Brennerau, Distr. Weistern:
 2 St. Lärchen (Langholz II. Kl.) bestes Glaserholz mit 4 Fm.,

aus den Abteilungen Bragenstich und Eiberg, Distr. Eiberg:
227 St. Buchenholz mit zus. 99 Fm.
Das Langholz I.-IV. Kl. in Abt. Schönlinge wird innerhalb 5 Wochen nach erfolgtem Zuschlag von der Forstverwaltung den Käufern angeteilt.

Calw.
Abänderung.
 Der auf Dienstag den 27. d. Mts. ausgeschriebene
Stammholz-Verkauf
 findet erst
Mittwoch den 28. d. Mts.
 vorm. 10 Uhr
 auf dem Rathaus hier statt.
 Gemeinderat.

Privatnachrichten.
 Neuenbürg.
 Unterzeichnete verkauft 1/8 Morgen
Wiese
 in den Lippenwiesen, eine großtrachtige **Ruh** sowie einen **Handlarren**.
 Wtw. Seeger.



9 Tage.
 Mit den neuen Schnelldampfern des Norddeutschen Lloyd kann man die Reise von **Bremen nach Amerika**



Mäheres bei dem Haupt-Agenten **Johs. Rominger, Stuttgart,** und dessen Agenten: **Theodor Weiß, Neuenbürg. Ernst Schall a. M. Calw.**

Neuenbürg.
Eine freundliche Wohnung
 hat zu vermieten bis 1. Mai
 Gottlieb Dietrich Wtw.

Geschäfts
 Hiermit
 Anzeige, daß ich
 niedergefallen
 mein Fach einse
 halte ich stets a

Weg
T
 auch schwarz

Bleiche
 Für die f
 bekannte
Rohrdo
 übernehmen
 waren zu bef
 in Neuenbü
 in Calmba
 in Diebenze

K
 in schönster
 die Elle finde

Einen ou
 sucht



Grumbach.

Geschäfts-Eröffnung und Empfehlung.

Hiermit mache ich dem hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich mich hier als

Küfer und Kübler

niedergefassen habe und empfehle mich besonders den Herren Wirten in allen in mein Fach einschlagenden Arbeiten bei pünktlicher und billiger Bedienung. Auch halte ich stets alle **Küblerwaren** vorrätig.

Achtungsvoll

Friedrich Thaler,

Küfer und Kübler.

Neuenbürg.
 Herren- und Damen-Uhren,
 Regulateure,
 Wand-Uhren,
 Pariser Wecker,
 patentierte Alarm-Wecker,
 Uhrketten
 in Silber, Doublé, Talmi und Nickel,
 Anhänger aller Arten
 empfiehlt in schöner Auswahl
Chr. Höhn, Uhrmacher.

Neuenbürg.

Wegen Aufgabe des Artikels halte ich einen Ausverkauf in

Tuch und Buxkin

auch schwarze Satin und Tuche zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

C. Helber.

Feldrennach.

Bleiche-Empfehlung.

Für die seit langen Jahren rühmlichst bekannte

Rohrdorfer Naturbleiche

übernehmen auch für dieses Jahr Bleichwaren zu bester Beforgung:

in Neuenbürg: Hr. Theod. Weiß,
in Calmbach: Hr. J. G. Frey, Sattler,
in Liebenzell: Hr. C. Rau, Kaufmann.

Feldrennach.

Kölsch

in schönster Auswahl von 35 bis 70 S die Elle findet man in der Handlung von

Kath. Dengler Wtw.

Neuenbürg.

Einen ordentlichen Lehrling

sucht **Schuon, Tapezier.**

Buxkin,

Kaschmir,

farbigen Kleiderzeug,

seidene Schawlchen,

seidene Halstüchchen und

schwarze und farbige Schürzen

für Kinder und Erwachsene empfiehlt die Handlung von **Kath. Dengler Wtw.**

NB. In Druckattun heuer schöne neue Sachen.

Neuenbürg.

Kleesamen,

ewigen und dreiblättrigen, in neuer seidener Ware empfiehlt **C. Helber.**

Neuenbürg.

Frisch gewässerte

Stockfische

empfehl

Theod. Weiß.

Obernhausen.

Chr. Senfer will am Ostermontag mittags 1 Uhr ungefähr 40 bis 50 Ztr.

Klee- und Wiesenheu

gegen bare Bezahlung verlaufen.

Emser Pastillen

in plombierten Schachteln.

Emser Catarrh-Pasten

in runden Blechdosen m. uns. Firma werden aus den echten Salzen unserer Quellen dargestellt und sind ein bewährtes Mittel gegen Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Magenschwäche und Verdauungsstörung. Natürl. Emser Quellsalz in flüssiger Form.

Emser Victoriaquelle.

Vorrätig in Neuenbürg bei G. Palm, Apotheker.

König Wilhelm's-Felsen-Quellen, Ems.



Directe deutsche Postdampfschiffahrt
 von **Hamburg** nach **Newyork**
 jeden Mittwoch und Sonntag,
 von **Hävre** nach **Newyork**
 jeden Dienstag,
 von **Stettin** nach **Newyork**
 alle 14 Tage,
 von **Hamburg** nach **Westindien**
 monatlich 4 mal,
 von **Hamburg** nach **Mexico**
 monatlich 1 mal.

Die Post-Dampfschiffe der Gesellschaft bieten bei ausgezeichnetster Verpflegung, vorzügliche Reisegelegenheit sowohl für Cajüts- wie Zwischen decks-Passagiere.

Nähere Auskunft erteilen

W. G. Blais a. Markt, F. Bizer in Neuenbürg,

W. Waldmann, Kaufm. in Herrenalb
C. Schobert Kaufm. in Wildbad.

Calmbach.

Konfirmandenhüte, Herren- u. Knabenhüte

in großer Auswahl bei äußerst billigen Preisen, empfiehlt

Fr. Pross.



für Ostern und Konfirmation in reicher Auswahl bei

Jak. Mech.

Konfirmationswünsche 2c.

empfehl

Jak. Mech.



Kronik.

Deutschland.

Berlin, 23. März. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ veröffentlicht ein von Galimberti überbrachtes lateinisches Handschreiben des Papstes an den Kaiser, welches seine tiefe Betrübniß über das Hinscheiden des Kaisers Wilhelm ausdrückt, von dem der Papst nicht wenige und nicht geringe Beweise seiner geneigten Gesinnung empfangen und nicht geringere für die Zukunft erhofft habe. Das Schreiben beglückwünscht den Kaiser zu der Thronfolge in einem so erlauchtem und mächtigen Reich.

* Als die wichtigsten Beschlüsse des Reichstages in letzter Session rufen wir folgende unseren Lesern in das Gedächtnis zurück: 1. das neue, einmütig beschlossene Wehrgesetz, welches die Streitkräfte des Reiches auf 3 Mill. Streiter erhöht und die nationale Freiheit gesichert hat; 2. die Verlängerung der Legislaturperiode von drei auf fünf Jahre; 3. die Erhöhung der Kornzölle; 4. Verlängerung des Sozialistengesetzes und 5. eine Reihe kleinerer Gesetzentwürfe über Erweiterung des Unfallversicherungsgesetzes, Vogelschutz, Rechtsverhältnisse in den Kolonien u. s. w.

Dem Präsidenten des höchsten deutschen Gerichtshofs, des Reichsgerichts, Dr. Eduard Simson, ist der Schwarze Adlerorden verliehen worden. In der „Wln. Ztg.“ wird dazu bemerkt: Seit nun vollen 40 Jahren steht Simson mit glänzendem Erfolge im öffentlichen Leben, als Universitätslehrer, als Richter und vor allem als Parlamentsmitglied glänzt sein Name unter den ersten in Preußen und im Reiche. Seine Wirksamkeit als Präsident des preuß. Abg.-Hauses, als Präsident des Reichstags des nordd. Bundes, des Zollparlaments und des deutschen Reichstags ist auf den goldenen Blättern der Parlamentsgeschichte Preußens und Deutschlands verzeichnet. Er war dazu ausersehen, dem König Wilhelm die Adresse des nordd. Reichstags auf der Hohenzollernburg und später die Beglückwünschung dem Kaiser Wilhelm nach Versailles zu überbringen. Ihm war es beschieden, das Kaiserpaar bei dem unvergeßlichen Feste, welches die Stadt Berlin dem ersten deutschen Reichstag im Rathause veranstaltete, im Namen des Reichstags zu begrüßen. Mit den herrlichsten Erinnerungstagen der letzten Jahrzehnte aus dem glorreichen Leben Kaiser Wilhelms ist auch der Name Simson verknüpft, der die Geschichte Preußens und Deutschlands zu den edelsten Volksmännern zählen wird. Nun schmückt ihn der höchste Orden seines Königs, möge er noch lange dieser Auszeichnung sich erfreuen!

Aus dem Münsterlande, 15. März. Eine alte Bürgerfrau zu Bedum, die im selben Jahre, wie unser hochseliger Kaiser Wilhelm geboren war, verfolgte seit Jahren mit besonderem Interesse die über das Befinden des Monarchen in den Zeitungen veröffentlichten Berichte. „So lange der Kaiser gesund bleibt,“ so pflegte sie in harmlosem, aber unerschütterlichem Aberglauben ihren Angehörigen zu erklären, „so lange halte ich es auch aus.“

Und sie hielt in der That aus. Krankheit und Schwäche kannte sie kaum mehr, als der bis in sein hohes Alter so eisenfeste Kaiser. Aber als die ersten schlimmen Botschaften von Berlin kamen, da lag auch die alte Frau auf dem Lager, von dem sie nicht mehr aufstehen sollte. Zwei Tage nach dem Hinscheiden des Monarchen ist sie ihm in die Ewigkeit gefolgt.

Württemberg.

Stuttgart. Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 20. d. Mts. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das 7. Württembergische Infanterie-Regiment Nr. 125 fortan den Namen

Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich König von Preußen (7. Württembergisches) Nr. 125

zu führen hat. Die Allerhöchste Ordre wurde am Freitag den 23. vormittags 11^{1/2} Uhr dem im Paradeanzuge ausgerückten I. und II. Bataillon des 7. Regiments Nr. 125 durch den Divisions-Kommandeur Generalleutnant Freiherr Bergler v. Berglas und in Gegenwart aller Offiziere hiesiger Garnison im Hofe der Infanteriekaserne I unter präsentiertem Gewehr feierlich bekannt gegeben.

Stuttgart, 22. März. Se. Hoheit Prinz Herrmann zu Sachsen-Weimar, welcher anlässlich der Beisetzung des verewigten Kaisers Wilhelm die Beileids- und Huldigungsadresse des württemb. Kriegerbundes Sr. Maj. dem Kaiser Friedrich persönlich überreichte, hat folgendes Telegramm an den Bundespräsidenten gerichtet: „Präsident Hofmarschall Freiherr v. Wöllwarth, Stuttgart. Ich hatte heute die Ehre, S. M. dem Kaiser aufzuwarten. Allerhöchstersehrselbe trug mir tausend Grüße für den Bund auf. Prinz Weimar.“

Der „Staatsanz.“ Nr. 70 enthält die Bekanntmachung des R. Oberrekutierungsrats, betreffend das Militär-Ersatzgeschäft und den Eintritt junger Leute in die Unteroffizier-Vorschule und in die Unteroffizierschulen.

Um dem reisenden Publikum die Wiedererlangung verlorener oder liegen gelassener Gegenstände zu erleichtern, wird in Stuttgart ein „Fundbureau“ errichtet, welches die Aufgabe hat, die im örtlichen Bereich der württembergischen Staatsbahnverwaltung zurückgelassenen und nicht schon auf den Eisenbahnstationen selbst wieder an die Eigentümer ausgefolgten Gegenstände vorübergehend aufzubewahren und die Wiederaushändigung derselben an die Berechtigten einzuleiten, auch die beim Bureau mündlich oder schriftlich angebrachten Verlustanzeigen der sachgemäßen Erledigung zuzuführen. Das genannte Bureau tritt am 1. April d. J. in Wirksamkeit. Schriftliche Anzeigen über verlorene Gegenstände sind unter der Adresse „Fundbureau Stuttgart (Kronenstrasse 6)“ frankiert einzusenden.

Stuttgart, 22. März. Heute abend 1^{1/2} verunglückte zwischen Stuttgart und Cannstatt im Schnellzug 23 unweit des englischen Gartens der Direktor der Tivoli-Brauerei, Hr. Ziegler. Derselbe wollte, wie es scheint, während der Fahrt von einem Wagen zum andern gehen und fiel

dabei zwischen den Wagen auf das Geleise, so daß der hintere Teil des Zuges über ihn wegging. Gräßlich verstümmelt lag die Leiche, als der Zug vorüber war, auf der Bahn, der Kopf war vom Rumpf abgerissen, ebenso ein Fuß, und lagen diese Teile auf dem Geleise. Von der ersten Spur bis da, wo der Leichnam liegen blieb, waren 65 Meter, soweit wurde er vom Zuge geschleift. (S. W.)

Ausland.

Paris, 20. März. Die an Esjoh-Lothringen gerichtete Proklamation des Kaisers hat hier einen sehr niederschlagenden Eindruck gemacht, dem die chauvinistischen Blätter auch offen Ausdruck geben. Un-erklärlicherweise hatte man nämlich hier geglaubt, Kaiser Friedrich werde der sogenannten „Unterdrückung“ der Esjoh-Lothringer ein Ende machen, ja, hier und da war man nicht allzuweit von der Annahme entfernt, es werde sich in dem kaiserlichen Erlasse eine Andeutung finden, durch die einer späteren Abtretung des Reichslandes an Frankreich eine Thür offen gelassen würde. Die scharfe Betonung der „unverjährbaren Rechte“ Deutschlands hat diesen Träumereien ein Ende gemacht. (S. W.)

In einer in Marseille abgehaltenen und zahlreich besuchten Arbeiterversammlung wurde unter anderem auch der Beschluß gefaßt, eine Liste aller jener Mar-seiller Geschäftshäuser anfertigen zu lassen, welche aus Deutschland Waren beziehen und diese Liste an das Volk zu verteilen.

Einladung zum Abonnement auf den Enzthäler

für das zweite Quartal 1888.

Die geehrten Abonnenten sind freundlichst gebeten, ihre Bestellungen zeitig zu machen, hier bei der Redaktion, auswärts bei den nächstliegenden Postämtern, um Unterbrechungen möglichst zu vermeiden.

Die Versendung des Enzthälers geschieht gemäß des in Württemberg in Wirksamkeit getretenen Gesetzes über das Postwesen, wie nach auswärts so auch im Oberamtsbezirk durch die R. Postanstalten. Die geehrten Leser wollen deshalb ihre Bestellungen immer unmittelbar bei ihren Postämtern machen, wo solche täglich angenommen, auch durch die Postboten besorgt werden.

Der Preis des Blattes ist in Neuenbürg vierteljährlich 1 M 10 J, monatlich 40 J, durch die Post im Oberamtsbezirk vierteljährlich 1 M 25 J, monatlich 45 J, auswärts vierteljährlich 1 M 45 J, monatlich 50 J, wie bisher ohne weitere Kosten.

Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 10 J; bei Redaktionsauskunft Zuschlag 20 J.

Bekanntmachungen der verschiedensten Art ist durch den Enzthäler unbestritten der beste Erfolg im Bezirk gesichert.

Redaktion u. Verlag des Enzthälers.

Anzeige

Nr. 49.

Erscheint Dienstag im Bezirk vortel

Die Or der Nacht vom

von abends 6 U Es lan Von de brüde bis auf n jedoch nicht meh Neuenb R. S. Ho

Ueber Labungen der d den Wasserspieg Zuwid haftbar. Die S Eröffnung zu n Neue R. S. R

Die Gemein

werden hiemit sterialamtsblatt haltenen Erlaß Innern betr. Goldmünzen und mit dem Gemeinde- und nahme der fr Goldmünzen, Frankenwährun lagen und densel in welchen aus Gründen derer vermeiden ist, wieder als Zahl nur bei Banth Auf den Erlaßes werd marktberchtigte Nachachtung macht. Den 26. J

